

Der Stabilisierungs - und Restrukturierungsrahmen (StaRUG)

Die Rolle der Berater

- Neue Risiken für WP und Steuerberater -

RAin/FAin für Insolvenzrecht
Stefanie Wehrle-Gressler, LL.M. (Insolvenzrecht)

01. Dezember 2020

A. Die wesentlichen Baustellen

RegE SanInsFoG
14.10.2020
Inkrafttreten
geplant zum
01.01.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrecht (SanInsFoG)



Umsetzung der RL (EU) 2019/1023 vom 20.06.2019



Aufnahme der Vorschläge der ESUG-Evaluation, insbesondere zu Eigenverwaltung und Insolvenzplan



Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Bewältigung der Staatshilfen

B. Der Kernbereich des SanInsFoG



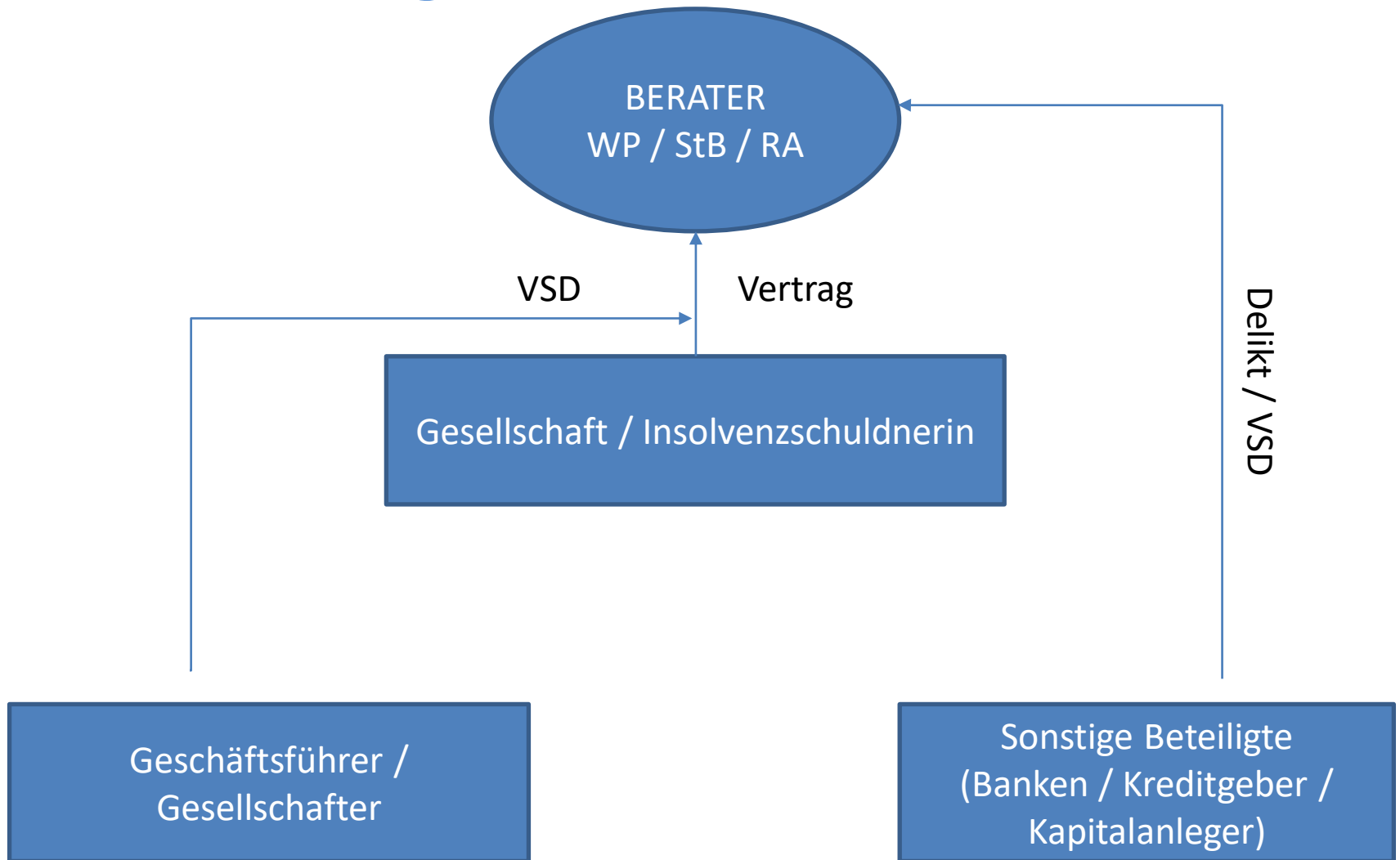
Kern der Reform ist die **Aufnahme/Einführung eines Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)**; geregelt in **Art. 1 SanInsFoG**

- Teil 1 Krisenfrüherkennung- und Krisenmanagement (§§ 1 - 3)
- Teil 2 Stabilisierungs- und restrukturierungsrahmen (§§ 4 – 94)
- Teil 3 Sanierungsmoderation (§§ 95 – 101)



§ 108 StaRUG Reg-E
regelt die speziellen Pflichten für Berater

C. Haftungskonstellationen der Berater



D. Der Mandatsgegenstand

– Prüfung von Insolvenzgründen

- IDW S 11 - Standard zur Beurteilung der Insolvenzreife
- „Beiläufige Erklärung“ - Hinweis auf Insolvenzreife (+)/Haftung (+)
- „Konkrete Erörterung“ - Hinweis auf Insolvenzreife (+)/Haftung (+)

 **Drittschutz gegenüber Gesellschafter und Geschäftsführen**

– Jahresabschluss

- Erstellung eines JA - Hinweispflicht auf Insolvenzreife (+)
- Prüfung Jahresabschluss - Hinweispflicht auf Insolvenzreife (-)

 **Drittschutz ist streitig**

– Sanierungsberater/Sanierungsberatung

- Turn-Around-Plan - Hinweispflicht auf Insolvenzreife (-)
- Allg. Sanierungsberatung - Hinweispflicht auf Insolvenzreife (-)

Bisher keine gesetzliche Regelung; Art und Umfang der Pflichten richten sich nach dem konkreten Auftrag

 **Drittschutz ist streitig**

E. Hauptanwendungsfall der Beraterhaftung nach dem StaRUG

Das BGH-Urteil vom 26. Januar 2017 - IX ZR 285/14
wird zum Gesetz!

(Haftung wegen fehlerhafter Going-Concern-Aannahme/
Haftung wegen Verstoß gegen die Hinweis- und Warnpflichten)

- § 108 StaRUG Reg-E
 - **Hinweispflicht auf möglichen Insolvenzgrund** und daran anschließend **Pflichten bei Erstellung des Jahresabschlusses;**
für Prüfer aber wohl § 321 HGB

§ 108 StaRUG Reg-E

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben **Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte** den Mandanten auf das Vorliegen eines **möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung** und die sich daran **anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane** hinzuweisen, wenn **entsprechende Anhaltspunkte offenkundig** sind und sie annehmen müssen, **dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.**

E. Hauptanwendungsfälle der Beraterhaftung nach dem StaRUG

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO / Überschuldung, § 19 InsO**

ACHTUNG



Neue Fristen

(Artikel 5 SanInsFoG (Änderung der Insolvenzordnung))

- **§ 17 InsO „Zahlungsunfähigkeit“**

Bleibt unverändert

- **§ 18 Abs. 2 InsO „Drohende Zahlungsunfähigkeit“**

Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitraum der Fälligkeit zu erfüllen. **In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.**

- **§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO „Überschuldung“**

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens **in den nächsten zwölf Monaten** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

- **Änderung des § 4 COVInsAG (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz) durch das SanInsFoG**

Der Zeitraum gemäß § 19 InsO beträgt **vier Monate**, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, der Schuldner im letzten vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwirtschaftet hat und der Umsatz aus der Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 im Verhältnis zum Vorjahr um mehr als 40 % eingebrochen ist.

- **Änderung § 15 a InsO „Verlängerte Antragsfristfrist bei Überschuldung“**

„Zudem soll der maximale Zeitraum für die Antragspflicht bei Überschuldung auf **sechs Wochen** erhöht werden, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, Sanierungen im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten.“

F. Weitere Anwendungsfälle der Beraterhaftung nach dem StaRUG

- **§ 1 StaRUG Reg-E**
 - Krisenfrüherkennung
- **§ 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG Reg-E**
 - Restrukturierungs**plan**/Restrukturierungsb**konzept**
- **§ 57 Abs. 2 StaRUG Reg-E**
 - Restrukturierungsplan/Restrukturierungsbkonzept zzgl. **Finanzplan**

G. Handlungsempfehlung

ACHTUNG



Für die auferlegte Verpflichtung genügt es nicht, in den entsprechenden Erstellungsbericht auf die entsprechenden Anhaltspunkte hinzuweisen.

Dokumentation der erteilten Hinweise auf das Pflichtenprogramm:

- Konkreter Hinweis unter Zeugen oder schriftlich auf die Pflichten, die anknüpfen an die Insolvenztatbestände und zwar an alle Pflichten; an die Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane; das sind nicht die steuerlichen Pflichten.
- Zeitliche Kanalisierung der „Erstellung des Jahresabschlusses“ durch den Ersteller

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit !



Stefanie Wehrle-Gressler

Rechtsanwältin
Master of Laws (LL.M.; Insolvenzrecht)
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Insolvenzverwalterin

SCHLEICH & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE - INSOLVENZVERWALTER
Freiburg - Lahr - Lörrach - Ravensburg - Singen - Ulm - Villingen-Schwenningen

stefanie.wehrle@schleich-kollegen
www.schleich-kollegen.de

Basler Straße 4
79100 Freiburg i.Br.
Telefon: [+49/761/707894-0](tel:+497617078940)
Telefax: [+49/761/707894-10](tel:+4976170789410)

[Max-Planck-Straße 11](#)
[78052 Villingen-Schwenningen](#)
Telefon: [+49/7721/94477-700](tel:+49772194477700)
Telefax: [+49/7721/94477-800](tel:+49772194477800)